



Route des Cliniques 17  
Postfach

1701 FRIBOURG / FREIBURG, 12 JUL. 2010

Tel. 026 / 305 29 04  
Fax 026 / 305 29 09

N/réf. SDS/IZ/Formation ASE et ASSC pour adultes.doc  
U/Ref.

An die Direktionen:

- des freiburger spitals
- des Freiburger Netzwerks für psychische Gesundheit
- der Pflegeheime
- der Sondereinrichtungen
- der Dienste für Hilfe und Pflege zu Hause

**Fachangestellte/r Gesundheit (FaGe EFZ)  
Fachfrau/Fachmann Betreuung (FaBe EFZ)  
Erwachsenenbildung**

Sehr geehrte Damen und Herren

Nach Bundesgesetzgebung über die Berufsbildung haben Erwachsene drei Möglichkeiten, die eidgenössischen Fähigkeitszeugnisse (EFZ) Fachangestellte/r Gesundheit (FaGe) und Fachfrau/Fachmann Betreuung (FaBe) zu erlangen:

- die Validierung der Bildungsleistungen;
- die verkürzte Ausbildung und
- die Zulassung zum Qualifikationsverfahren im Sinne von Artikel 32 der eidgenössischen Verordnung vom 19. November 2003 über die Berufsbildung (Berufsbildungsverordnung, BBV).

Durch die Validierung der Bildungsleistungen entsteht für die Erwachsenen die Möglichkeit, ein EFZ FaGe oder FaBe zu erlangen, ohne das übliche Qualifikationsverfahren durchlaufen zu müssen. Anstelle dessen wird ein Dossier erstellt, das von einer Expertengruppe geprüft wird. Die notwendigen Schritte werden ausserhalb der Arbeitszeit unternommen und die allfälligen Kurse, welche die betreffenden Angestellten zu absolvieren haben, gehen grundsätzlich zu ihren Lasten. Ende 2009 wurde zur Umsetzung dieses Verfahrens im Kanton Freiburg eine Projektgruppe geschaffen. Wer diesen Weg einschlagen möchte, kann sich auf der Website der Organisation der Arbeitswelt (OdA) Gesundheit und Soziales des Kantons Freiburg erkundigen oder das Amt für Berufsberatung und Erwachsenenbildung kontaktieren.

Für die verkürzte Ausbildung müssen Weiterbildungskurse absolviert werden, wie dies im Übrigen auch beim Qualifikationsverfahren im Sinne von Artikel 32 BBV der Fall sein kann; beide Wege enden mit einer Abschlussprüfung. Folglich ist ein mehr oder weniger langes Fernbleiben vom Arbeitsplatz unvermeidbar. Die Direktion für Gesundheit und Soziales (GSD) hat beschlossen, Ihre derzeitigen Mitarbeitenden bei der Verbesserung ihrer beruflichen Kompetenzen über diese beiden Bildungswege zu unterstützen und möchte damit eine erste Antwort auf den Pflegepersonal-mangel liefern, der sich für die kommenden Jahre androht. Sie ist somit bereit, bei der Subventionierung den Lohn der betreffenden Person während ihrer Weiterbildung zu berücksichtigen, entsprechend den Modalitäten

und dem geltenden Beitragssatz der jeweiligen Einrichtungskategorie. Allerdings sollte jede Institution nur so viele Personen weiterbilden, wie sie braucht und für die sie am Ausbildungsende auch tatsächlich eine Arbeitsstelle hat, die dieser neuen Ausbildung entspricht.

### **1. Erlangung des EFZ durch verkürzte Ausbildung (zwei anstelle der drei Jahre der üblichen Ausbildung) – Modalitäten und Bedingungen**

Dieser Bildungsgang richtet sich an Personen ab 22 Jahren mit:

- 2-jähriger Berufserfahrung und einer mindestens zweijährigen Praxis in Form einer Anstellung von mindestens 60 % im Berufsfeld Pflege und Betreuung für die Erlangung des EFZ FaGe (Artikel 2 Absatz 3 der Verordnung vom 13. November 2008 über die berufliche Grundbildung FaGe mit EFZ), bzw.
- 2-jähriger Berufserfahrung in Form einer Anstellung von mindestens 60 % im Berufsfeld Betreuung für die Erlangung des EFZ FaBe (Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung vom 16. Juni 2005 über die berufliche Grundbildung FaBe mit EFZ).

In Zusammenarbeit mit dem Amt für Berufsbildung, der Berufsfachschule Soziales – Gesundheit in Posieux und der OdA Gesundheit und Soziales Freiburg wurde die jährliche Kurspräsenzzeit für die verkürzte Ausbildung bei 30 % eingeschätzt, 6 % davon sind Allgemeinbildung (NB: Das Amt für Berufsbildung befindet darüber, wer von den Kursen und den Abschlussprüfungen im Fach Allgemeinbildung dispensiert wird und wer nicht). In den Einschätzungen sind bereits fünf Wochen Ferien enthalten. Den Tabellen im Anhang können Sie entnehmen, wie viel der Ausbildungszeit vom Arbeitgeber übernommen wird.

Die Kosten für die überbetrieblichen Kurse werden in jedem Fall vollständig vom Arbeitgeber übernommen (Artikel 21 Absatz 3 BBV).

Wir weisen Sie ausserdem darauf hin, dass die Erlangung eines EFZ über den Weg der verkürzten Ausbildung bei einem Beschäftigungsgrad von weniger als 60 % nicht möglich ist; für Personen, die zu weniger als 60 % berufstätig sind, kommt nur der Weg über das Qualifikationsverfahren nach Artikel 32 BBV in Frage (s. Punkt 2).

Auf administrativer Ebene muss der bestehende Arbeitsvertrag vorübergehend eingestellt werden; an seine Stelle tritt eine Vereinbarung, in der die nachfolgenden Punkte geregelt werden:

- für den Zeitraum der Ausbildung wird formell ein unbezahlter Urlaub gewährt;
- am Ende der Ausbildung wird der Vertrag weitergeführt, unter Anpassung des Pflichtenheftes und des Lohnes, entsprechend den erlangten Kompetenzen;
- bei vorzeitigem Weggang der bzw. des Angestellten müssen die Ausbildungskosten (Lohn, der während der vom Arbeitgeber übernommenen Ausbildungszeit entrichtet wurde) rückerstattet werden; diese Modalitäten werden auf diejenigen aus dem beiliegenden Reglement über die Ausbildung zur Pflegeassistentin und die «Passerelle»-Ausbildung von Krankenpflegerinnen zur Krankenschwester Niveau I übertragen;
- bei Nichtbestehen der Prüfung wird der Vertrag ohne Anpassungen weitergeführt und es müssen keine Gebühren bezahlt werden.

Des Weiteren muss mit der betreffenden Person ein Lehrvertrag abgeschlossen werden (Formular unter: [www.admin.fr.ch/bba](http://www.admin.fr.ch/bba)). Dieser Vertrag beinhaltet:

- dieselben Lohnbedingungen wie vor der Ausbildung;
- eine Garantie, dass auch diejenigen Sozialleistungen entrichtet werden, die Lernenden normalerweise nicht gewährt werden (namentlich BVG und Familienzulagen);
- die Arbeitszeit und die Ausbildungszeit, Anteile Arbeitgeber und Arbeitnehmer/in zusammengekommen.

## **2. Erlangung des EFZ über das Qualifikationsverfahren im Sinne von Artikel 32 BBV – Modalitäten und Bedingungen**

Dieser Bildungsweg richtet sich an Personen, die ihre Qualifikationen ausserhalb eines geregelten Bildungsganges erworben haben und eine mindestens fünfjährige berufliche Erfahrung ausweisen können. Von diesen fünf Jahren müssen:

- für die Erlangung des EFZ FaGe mindestens 3 Jahre im Berufsfeld Pflege und Betreuung erworben worden sein (Artikel 14 Absatz 2 der Verordnung über die berufliche Grundbildung FaGe mit EFZ), bzw.
- für die Erlangung des EFZ FaBe mindestens 4 Jahre mit einem minimalen Arbeitspensum von 50 % im Berufsfeld Betreuung erworben worden sein (Artikel 17 Absatz 2 der Verordnung über die berufliche Grundbildung FaBe mit EFZ).

Dieser Weg bietet die Möglichkeit, sich entweder direkt für die Abschlussprüfung anzumelden oder aber erst, nachdem einige oder alle der vorgesehenen Fachkurse für die verkürzte Ausbildung absolviert worden sind (s. Punkt 1). Personen, die einen Grossteil der für die verkürzte Ausbildung vorgesehenen Fachkurse absolvieren müssen, wird indes empfohlen, sich für die verkürzte Ausbildung in Form einer zweijährigen Lehre zu entscheiden (s. Punkt 1).

Um Missverständnisse zu vermeiden, sollte sich jede Person, die sich für den Weg des Qualifikationsverfahrens nach Artikel 32 BBV entscheidet, an ihre Vorgesetzte oder ihren Vorgesetzten wenden. Die Berufsfachschule Soziales – Gesundheit steht für weitere Auskünfte gerne zur Verfügung, allenfalls auch um zu vereinbaren, welche Fachkurse absolviert werden müssen.

In jedem Fall müssen alle Aufnahmegesuche mittels des dafür vorgesehenen Formulars ans Amt für Berufsbildung gerichtet werden. Sie finden dieses unter: [www.admin.fr.ch/bba](http://www.admin.fr.ch/bba), Rubrik «Formulare». Einsendeschluss ist jeweils der 31. August.

Wie bereits erwähnt, kommt für eine Person, die vor der Ausbildung zu weniger als 60 % berufstätig ist, nur die zweite Lösung in Frage, d. h. Erlangung des EFZ im Sinne von Artikel 32 BBV. Der Arbeitgeber übernimmt einen Teil der Ausbildungszeit, und zwar proportional zum Beschäftigungsgrad vor der Ausbildung; der Rest geht zulasten der bzw. des Angestellten. Beträgt der Beschäftigungsgrad vor der Ausbildung weniger als 40 %, so geht die Ausbildung gänzlich zulasten der angestellten Person.

Weil die Ausbildungszeit von den besuchten Kursen abhängt, können nicht alle möglichen Fälle aufgeführt werden. Im Anhang ist ersichtlich, wie die vom Arbeitgeber übernommene Ausbildungszeit berechnet wird. Sie finden dort auch zwei Berechnungsbeispiele.

Der Arbeitgeber übernimmt ausserdem einen Teil der Kurskosten, und zwar proportional zum Beschäftigungsgrad vor der Ausbildung; der Rest geht zulasten der angestellten Person.

Auf administrativer Ebene wird der Arbeitsvertrag, der vor der Ausbildung galt, beibehalten. Zwischen der Einrichtung und der Arbeitnehmerin bzw. dem Arbeitnehmer ist jedoch ein Ausbildungsübereinkommen mit den Rückzahlungsmodalitäten zu unterzeichnen, für den Fall, dass diese/r die Einrichtung verfrüht verlassen sollte; diese Modalitäten werden auf diejenigen aus dem beiliegenden Reglement über die Ausbildung zur Pflegeassistentin und die «Passerelle»-Ausbildung von Krankenpflegerinnen zur Krankenschwester Niveau I übertragen.

Nebenkosten wie Bücher, Lernmaterial, Reisekosten und Lebensunterhalt gehen – unabhängig vom gewählten Bildungsweg – zulasten der Arbeitnehmenden.

Dieser Entscheid beschränkt sich auf drei Ausbildungsjahrgänge:

- der erste Ausbildungsjahrgang für die verkürzte Ausbildung startet im August 2010;
- der erste Ausbildungsjahrgang für die Pflegeassistentinnen und -assistenten startet im Januar 2011;
- die Abschlussprüfungen des Qualifikationsverfahrens nach Artikel 32 BBV sind für 2011, 2012, 2013 vorgesehen.

Mit diesen Massnahmen möchte die GSD die Erwachsenenbildung fördern. Ausserdem sollen sie eine erste Antwort auf den bevorstehenden Pflegepersonalmangel liefern. Die GSD möchte allerdings in keinem Fall, dass diese Massnahmen die Ausbildung der Jugendlichen in den Bereichen Gesundheit und Soziales gefährden und die Erwachsenenbildung dazu führt, dass dadurch weniger Lehrstellen für die jungen Schulabgängerinnen und Schulabgänger zur Verfügung stehen.

Wir danken Ihnen für Ihre Kenntnisnahme und grüssen Sie freundlich

  
**Anne-Claude Demierre**  
Staatsrätin

#### **Anhänge erwähnt**

##### **Kopie an:**

- Markus Hayoz, Amt für Personal und Organisation
- Christophe Monney, Amt für Berufsbildung
- Maryse Aebischer, Sozialvorsorgeamt
- Amt für Berufsberatung und Erwachsenenbildung
- Suzanne Pauchard, Freiburgische Vereinigung der spezialisierten Institutionen
- Emmanuel Michielan, Vereinigung Freiburgischer Alterseinrichtungen
- Isabelle Räber, Freiburger Spitex-Verband Freiburg
- Annette Wicht, Freiburger Krippenverband
- Jean-Marc Fonjallaz, Präsident OdA Freiburg
- Claire Roelli, Berufsfachschule Soziales – Gesundheit Posieux

**ANHANG ZUM SCHREIBEN VOM JULI 2010 ÜBER DIE ERWACHSENENBILDUNG (EZf FaGe und EFZ FaBe)**

**1) Verkürzte Ausbildung von zwei Jahren anstelle der gewohnten Ausbildung von drei Jahren**

a) Mit Allgemeinbildung: 69 Kurstage

Beschäftigungsgrad vor der Ausbildung	Während der Ausbildung entrichteter Lohn, d. h. Lohn vor der Ausbildung für einen Beschäftigungsgrad von	In der Dotation berücksichtigter Beschäftigungsgrad (tatsächliche Arbeitszeit)	Vom Arbeitgeber übernommene Ausbildungszeit/ übernommener Lohn	Von der Arbeitnehmerin/ vom Arbeitnehmer übernommene Ausbildungszeit
100 %	100 %	70 %	30 %	0 %
95 %	95 %	70 %	25 %	5 %
90 %	90 %	70 %	20 %	10 %
85 %	85 %	70 %	15 %	15 %
80 %	80 %	70 %	10 %	20 %
75 %	75 %	70 %	5 %	25 %
70 %	70 %	70 %	0 %	30 %
65 %	65 %	65 %	0 %	30 %
60 %	60 %	60 %	0 %	30 %

b) Ohne Allgemeinbildung: 54 Kurstage

Beschäftigungsgrad vor der Ausbildung	Während der Ausbildung entrichteter Lohn, d. h. Lohn vor der Ausbildung für einen Beschäftigungsgrad von	In der Dotation berücksichtigter Beschäftigungsgrad (tatsächliche Arbeitszeit)	Vom Arbeitgeber übernommene Ausbildungszeit/übernommener Lohn	Von der Arbeitnehmerin/vom Arbeitnehmer übernommene Ausbildungszeit
100 %	100 %	76 %	24 %	0 %
95 %	95 %	76 %	19 %	5 %
90 %	90 %	76 %	14 %	10 %
85 %	85 %	76 %	9 %	15 %
80 %	80 %	76 %	4 %	20 %
75 %	75 %	75 %	0 %	24 %
70 %	70 %	70 %	0 %	24 %
65 %	65 %	65 %	0 %	24 %
60 %	60 %	60 %	0 %	24 %

**2) Erlangung eines EFZ über das Qualifikationsverfahren im Sinne von Artikel 32 BBV**

Die Berechnungen erfolgen wie folgt:

a) Ausbildungszeit in VZÄ-%

$$(\text{Anzahl Kurstage}/224.6)*100$$

*224.6 entspricht der Anzahl Arbeitstage für eine Vollzeitbeschäftigung.*

b) Vom Arbeitgeber übernommene Ausbildungszeit in VZÄ-%

$$\text{Ausbildungszeit} * \text{Beschäftigungsgrad vor der Ausbildung}$$

c) Von der Arbeitnehmerin/vom Arbeitnehmer übernommene Ausbildungszeit in VZÄ-%

Ausbildungszeit (a) – Ausbildungszeit Arbeitgeberanteil (b)

d) In der Dotation berücksichtigte VZÄ-%

Beschäftigungsgrad vor der Ausbildung – Ausbildungszeit Arbeitgeberanteil (b)

e) Entrichteter Lohn

Lohn, der bereits vor der Ausbildung entrichtet wurde. Beträgt der Beschäftigungsgrad vor der Ausbildung jedoch weniger als 40 %, so geht die Ausbildung gänzlich zulasten der angestellten Person.

1) Beispiel für eine zu 90 % arbeitstätige Person:

\*Vom Arbeitgeber übernommene Ausbildungszeit, wenn die Hälfte der Module besucht wird (ohne Allgemeinbildung) ( $54/2 = 27$  Tage = 12 %):

$$(27 \text{ Tage} / 224.6 * 100) * 90 \% = 11 \%$$

\*Von der Arbeitnehmerin/vom Arbeitnehmer übernommene Ausbildungszeit

$$12 \% - 11 \% = 1 \%$$

\*Arbeitszeit in der Einrichtung oder in der Dotation berücksichtigtes VZÄ:

$$90 \% - 11 \% = 79 \%$$

2) Beispiel für eine zu 50 % arbeitstätige Person:

\*Vom Arbeitgeber übernommene Ausbildungszeit, wenn die Hälfte der Module besucht wird (ohne Allgemeinbildung) ( $54/2 = 27$  Tage):

$$(27 \text{ Tage} / 224.6 * 100) * 50 \% = 6 \%$$

\*Von der Arbeitnehmerin/vom Arbeitnehmer übernommene Ausbildungszeit

$$12 \% - 6 \% = 6 \%$$

\*Arbeitszeit in der Einrichtung oder in der Dotation berücksichtigtes VZÄ:

$$50 \% - 6 \% = 44 \%$$